

II-2543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/176-Pr.2/87

Wien, 10. Dezember 1987

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1055 IAB  
1987 -12- 14  
zu 1042 13

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl und Genossen vom 20. Oktober 1987, Nr. 1042/J, betreffend Marktordnungsreform, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Meine in der Anfrage erwähnte Äußerung ist darin begründet, daß es Sinn und Zweck der Agrarmarktordnung ist, eine für unser Land mengenmäßig ausreichende und qualitativ hohe Versorgung mit Nahrungsmitteln bei gerechten Preisen für die Bauern sicherzustellen. Diese Aufgabe hat die Marktordnung durch lange Zeit erfüllt. Vor allem seit Ende der siebziger Jahre führten Produktivitätssteigerungen in der heimischen Landwirtschaft zum Aufbau von strukturellen Überschüssen, die Steuerzahler, Konsumenten und nicht zuletzt die Bauern selbst immer stärker belasten. Das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage ging weitgehend verloren, immer höhere Überschüsse mußten mit steigenden Stützungen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden.

Ich habe in meiner am 21. Oktober 1987 gehaltenen Budgetrede die Hauptpunkte meiner Kritik dargelegt und auch darauf hingewiesen, daß sich etwa der Bundesbeitrag zur Agrarmarktordnung seit 1981 mehr als verdreifacht hat.

- 2 -

Zu 3. und 4.:

Die hier erwähnten Verhandlungen und Diskussionen haben sich an den in der Beilage 13 zum Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien festgelegten Zielsetzungen zu orientieren. Um die diesbezüglichen Verhandlungen nicht vorweg zu beeinflussen und deren Ergebnis nicht vorzugreifen, kann ich derzeit, wofür ich um Verständnis ersuche, keine konkreten Aussagen in bezug auf Änderungsvorstellungen meines Ressorts machen.

Zu 5.:

Die Vollziehung des jeweiligen Ressortbudgets fällt in die Verantwortung des zuständigen Ministers. Für die Prüfung der Gebarung ist der Rechnungshof zuständig.

Zu 6.:

Der Getreide- und der Milchwirtschaftsfonds sind nach dem System des Marktordnungsgesetzes 1985 im Sinne der sozialpartnerschaftlichen Selbstverwaltung unter Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft organisiert. Aufgrund der bestehenden Rechtslage kommt den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, sieht man von der Vollziehung der nicht anfragerelevanten Bestimmung des § 38 Abs. 11 Marktordnungsgesetz ab, nur beratende Funktion zu. Sie verfügen daher über keine Möglichkeit, die Verwendung von Fondsmitteln mitzubestimmen. Soweit bei Beschlußfassungen der Fondsorgane auch Auswirkungen auf Belange des Bundesbudgets erkennbar sind, nehmen die Vertreter meines Ressorts nach Maßgabe ihrer beratenden Funktion die Bundesinteressen auch laufend wahr. Eine im wesentlichen gleichartige Situation besteht in bezug auf die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete Vieh- und Fleischkommission.

